

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Essen

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Richterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

Seite 1933

Wiss. Mitarbeiter Dr. Peter Kasiske, München  
Marktmissbräuchliche Strategien im Hochfrequenzhandel

Seite 1940

Wiss. Mitarbeiter Daniel Mattig, LL.B., Hamburg  
Kurze Leitungswege für den Handel in Milli- und Mikro-  
sekunden – Zu den latenzminimierenden Infrastrukturen  
an Börsen und multilateralen Handelssystemen

Seite 1946

BGH, 1.7.2014 –  
Zur Abgrenzung eines Rückversicherungsvertrags von ei-  
nem (verdeckten) Darlehensvertrag bei Lebensversiche-  
rungen

Seite 1956

LG Frankfurt a. M., 26.8.2014 –  
Zur Rechtsnatur des Dauerauftrages und seiner Ausset-  
zung

Seite 1957

BGH, 15.7.2014 –  
Zur Eintragung einer Steuerberatungs KG im Handelsre-  
gister, wenn der Gesellschaftszweck auch die Treuhand-  
tätigkeit umfasst

Seite 1960

BGH, 29.7.2014 –  
Zur Wirksamkeit eines konkludenten Beitritts zu einem in  
der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisierten  
Arbeitgeberverband; Unwirksamkeit von sechs Monate  
überschreitenden Fristen für die Kündigung der Mitglied-  
schaft und deren Aufrechterhaltung im zulässigen Umfang

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Wiss. Mitarbeiter Dr. Peter Kasiske, München  
Marktmisbräuchliche Strategien im Hochfrequenzhandel 1933
- Wiss. Mitarbeiter Daniel Mattig, LL.B., Hamburg  
Kurze Leitungswege für den Handel in Milli- und Mikrosekunden –  
Zu den latenzminimierenden Infrastrukturen an Börsen und multilateralen Handelssystemen 1940

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof. 1.7.2014 Zur Abgrenzung eines Rückversicherungsvertrags von einem (verdeckten) Darlehensvertrag bei Lebensversicherungen 1946
- OLG Nürnberg 28.7.2014 Zur Forderung einer Bank auf Rückzahlung eines gekündigten Verbraucherdarlehens 1953
- LG Frankfurt a. M. 26.8.2014 Zur Rechtsnatur des Dauerauftrages und seiner Aussetzung 1956

#### Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 15.7.2014 Zur Eintragung einer Steuerberatungs KG im Handelsregister, wenn der Gesellschaftszweck auch die Treuhandeltätigkeit umfasst 1957
- Bundesgerichtshof 29.7.2014 Zur Wirksamkeit eines konkludenten Beitritts zu einem in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisierten Arbeitgeberverband; Unwirksamkeit von sechs Monate überschreitenden Fristen für die Kündigung der Mitgliedschaft und deren Aufrechterhaltung im zulässigen Umfang 1960

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 9.5.2014 Zur Bestimmung der Schadensersatzpflicht des Besitzers nach § 989 BGB nach dem subjektiven Interesse des Eigentümers an der Wiedererlangung der Sache; keine verschärfte Haftung des Empfängers der Leistung, wenn der Leistende den Mangel des Rechtsgrunds kennt oder der Empfänger eine solche Kenntnis bei ihm annimmt; zu den Grenzen der verschärfen Haftung des Empfängers, der mit einem Vertreter des Leistenden in sittenwidriger Weise zusammengewirkt hat 1964
- Bundesgerichtshof 22.5.2014 Zur Glaubhaftmachung im Aufgebotsverfahren, dass der Gläubiger einer Briefhypothek im Sinne von § 1171 BGB unbekannt ist 1969
- Bundesgerichtshof 23.5.2014 Zur baurechtlich zulässigen Ausnutzung des Erbbaugrundstücks als möglicher Geschäftsgrundlage für das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung eines Erbbaurechtsvertrages; Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Erhöhung der nach dem öffentlich-rechtlichen Bauplanungsrecht zulässigen baulichen Nutzung eines Erbbaugrundstücks in einem von den Parteien nicht erwarteten Umfang 1970

Bundesgerichtshof	27.6.2014	Zur arglistigen Täuschung, wenn Kellerräume als Wohnraum angepriesen werden, obwohl die für eine solche Nutzung erforderliche baurechtliche Genehmigung fehlt oder eine Anzeigepflicht besteht, damit die Baubehörde prüfen kann, ob sie ein Genehmigungsverfahren einleitet; zur Beweislast des Käufers, dass ihn der Verkäufer über einen offenbarungspflichtigen Umstand nicht aufgeklärt hat	1973
Bundesgerichtshof	18.7.2014	Zur Verjährung des Anspruchs auf Beseitigung einer Beeinträchtigung der Grunddienstbarkeit, die durch eine Anlage auf dem dienenden Grundstück verursacht wird, wenn es um die Verwirklichung des Rechts selbst und nicht nur um eine Störung in der Ausübung geht	1975
Bundesgerichtshof	17.6.2014	Kein Mitverschulden wegen Nichttragens eines Fahrradhelms	1979
<b>Sonstiges</b>			
Bundesgerichtshof	18.7.2014	Zum Erlass eines Anerkenntnisurteils trotz fehlender Durchführung eines obligatorischen Schlichtungsverfahrens vor der Klageerhebung	1981

## Bücherschau

	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Band 6, Bankvertragsrecht, 3. Aufl. Rezensent: Prof. Dr. Frank A. Schäfer, Düsseldorf	1983
Leif Böttcher/Kurt Faßbender/Christian Waldhoff (Hrsg.)	Erneuerbare Energien in der Notar- und Gestaltungspraxis Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Jörn Michaelsen, Banksyndikus, Hamburg	1984

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV